

Satzung
des
Förderverein
&
Freundeskreis
des Ev. Blaulach-Gymnasiums
Kusterdingen e.V.
(FFB e.V.)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein & Freundeskreis des Ev. Blaulach Gymnasium Kusterdingen e.V. (FFB e.V.)
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
Er hat seinen Sitz in Kusterdingen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Förderverein FFB e.V. mit Sitz in Kusterdingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Körperschaft ist die ideelle und finanzielle Förderung des Ev. Blaulach-Gymnasiums Kusterdingen; insbesondere die Förderung der Erziehung & Bildung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 4 beschließen, dass für satzungsmäßige Tätigkeiten im Dienste des Vereins den Mitgliedern eine angemessene Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgezahlt werden kann.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der im § 2 (1) der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

§ 4 Auflösung des Vereins / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins ausschließlich an die in § 2 Abs. 2 der Satzung genannten (steuerbegünstigten) Einrichtungen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Besteht diese

Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und aus Ehrenmitgliedern.
- (3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Der Vorstand kann, ohne Angabe von Gründen, Neuaufnahmen ablehnen.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen und beginnt mit Übergabe der Anmeldung, sofern der Vorstand nicht von seinem Recht gemäß § 5 Absatz 4 Gebrauch macht.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod.
 - b. durch Austritt.
 - c. durch Ausschluss, wenn das Verhalten des Mitgliedes gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird abgebucht und beträgt mindestens 25 Euro im Jahr.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist nach oben hin variabel und wird jährlich abgebucht.
- (3) Zum Jahresende erhält jedes Mitglied auf Wunsch / Anfrage eine Zuwendungsbestätigung über die gezahlten Beiträge und Spenden (ab 300 Euro).

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.
- (2) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand oder in seinem Auftrag einberufen. Die Einladungen haben schriftlich so zu erfolgen, dass zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und der Sitzung mindestens zwei Wochen liegen. Auch die Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) ist schriftlich. Für die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung genügt die Absendung an die zuletzt bekannte Adresse. In der Einladung ist die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben: Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die den Verein betreffen; die Bestellung des Kassenprüfers; die Entgegennahme der Prüfung der Jahresrechnung, Beschlussfassung über die Verwendung des Überschusses gemäß dem Vereinszweck und über die Deckung eines etwaigen Fehlbetrages; Entlastung des Vorstandes; Wahl des Vorstandes.
- (4) Anträge der Mitglieder sind auf die Tagesordnung zu bringen, wenn sie schriftlich, spätestens eine Woche vor dem Versammlungsbeginn beim Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder und mindestens ein Mitglied des Vorstands anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist die nächste Mitgliederversammlung bezüglich der gleichen Tagesordnung, ohne Rücksicht auf die Zahl und Funktion der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig, jedoch muss in der Einladung zu der neuen Sitzung darauf hingewiesen werden. Eine solche Mitgliederversammlung soll innerhalb von 2 Monaten einberufen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (5) Über das Ergebnis und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und der Protokollführer unterzeichnet.

§ 10 Vorstand









- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende und sein Stellvertreter, sowie Kassenwart und Schriftführer. Jeder ist alleine zur Vertretung des Vereins ermächtigt
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt über diese Zeit hinaus bis zum Antritt seines Nachfolgers im Amt. Die Wahl kann auch in Abwesenheit der Person stattfinden, insofern diese zustimmt.

§ 11 Satzungsänderung, Auflösung

- (1) Zum Beschluss über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder notwendig.
- (2) Zur Änderung des Zwecks des Vereins und zu einer Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 90 von Hundert der in der Mitgliederversammlung Anwesenden erforderlich.

Die vorstehende Satzung wurde in der Versammlung vom 22.07.2025 errichtet.

Name und Unterschrift

- 1) 
- 2) 
- 3) 
- 4) 
- 5) 
- 6) 
- 7) 
- 8) 

Kusterdingen, 22.07.2025

